



BTV Corona KOMPAKT (Stand 18. März 2020, 12.09 Uhr)

Einleitung: Diese KOMPAKT-Übersicht wird fortlaufend aktualisiert. Sie ist unverbindlich, ersetzt keine Rechtsberatung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der WHO-Generaldirektor hat am 11. März 2020 die Situation zu Erkrankungen mit den neuartigen Coronaviren (COVID-19) zu einer Pandemie erklärt. Das Land Baden-Württemberg hat eine Verordnung am 16. März 2020 erlassen. Diese wurde am 17. März 2020 erweitert (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>).

Frage: *Die Mitgliederversammlung am 28. März 2020 in Steinbach wurde am 12. März 2020 bis auf weiteres abgesagt. Wann wird die Mitgliederversammlung nun stattfinden? Was bedeutet die Absage für die eingegangenen Anträge? Hat die Absage Auswirkungen auf die Satzung oder Wettspielordnung des BTV?*

Antwort: Eine Mitgliederversammlung soll an einem zentralen Ort, vorzugsweise in der Sportschule Steinbach soweit dort Kapazitäten frei sind, im Jahr 2020 stattfinden. Gemäß der aktuellen Verordnung des Landes BW (§ 3 Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen) darf eine Veranstaltung unserer Größenordnung nicht vor dem 16. Juni 2020 stattfinden. Da auch der Beginn und der Zeitraum der Medenrunde momentan noch nicht geklärt werden kann, wird versucht eine Überschneidung von MV und Medenrunde zu vermeiden. In den Sommerferien ist eine Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Aus momentaner Sicht und wenn keine weiteren Vorgaben und/oder Entwicklungen dem entgegen stehen, sehen wir einen Termin im September/Oktober 2020 als realistisch an. Es wird eine neue Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen. Eine elektronische Abstimmung sieht unsere Satzung nicht vor.





Die bisher gestellten Anträge behalten Ihre Gültigkeit, neue Anträge sind zulässig.

Die Satzung des BTV mit Stand vom 30. März 2019 behält ihre Gültigkeit.

Die Wettspielordnung wird auf Grund übergeordneten Rechts hinsichtlich des Begriffs des Deutschen im Sinne der WSpO geändert. Das Schweizer Modell behält bis zum 30. September 2020 seine Gültigkeit.

Frage: Warum wurde im aktuellen baden tennis noch auf die Mitgliederversammlung Bezug genommen?

Antwort: Der Druckschluss des baden tennis liegt in der Regel mindestens drei Wochen vor dem Erscheinungstermin. Hier war die rasante Entwicklung mit den entsprechenden behördlichen Maßnahmen noch nicht absehbar.

Frage: Wir richten unsere Freiplätze in Eigenleistung. Dürfen wir das aktuell?

Antwort: Die aktuelle Landesverordnung verbietet Zusammenkünfte in Vereinen (§ 3 Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen). Vor dem Hintergrund des Ziels der Rechtsverordnung jegliche soziale Kontakte auf ein absolutes Mindestmaß zurückzuführen, sehen wir auch Arbeitseinsätze im Vereinskreis als erfasst an und sind somit untersagt.

Frage: Ich habe Allwetterplätze oder meine Plätze sind bereits gerichtet. Dürfen meine Mitglieder spielen?

Antwort: Die aktuelle Landesordnung untersagt den Betrieb sämtlicher öffentlicher und privater Sportanlagen bis zum 19. April 2020.





Frage: **Gibt es einen medizinischen Hinweis bezüglich der Verweildauer des Coronavirus auf einem Tennisball?**

Antwort: Aktuell ist uns diesbezüglich nichts bekannt. Sollte es Änderungen geben, so werden wir diese kommunizieren.

Frage: **Hat der BTV alle Turniere im Badischen Gebiet abgesagt?**

Antwort: Der BTV hat die Turniere, in denen er als Veranstalter auftritt aktuell bis zum 31. März 2020 abgesagt. Auf Grund der fehlenden Wertung des DTB und der aktuellen Verordnung des Landes, wird dieser Zeitraum wohl demnächst vom BTV erweitert.

Die aktuelle Landesordnung untersagt den Betrieb sämtlicher öffentlicher und privater Sportanlagen bis zum 19. April 2020. Somit dürfen bis zu diesem Zeitpunkt keine Turniere stattfinden. Eine Absage muss jeder Turnierveranstalter selbst vornehmen. Dies ist über das bekannte nu-Portal möglich.

Frage: **Warum veröffentlicht der Verband am 16. März 2020 in der aktuellen Situation die Spielpläne für die Medenrunde 2020?**

Antwort: Die Ausarbeitung der Spielpläne ist recht komplex und ist bereits seit Mitte Februar ein Prozess. Wie und ob der Spielbetrieb über die Bühne geht, können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Im Großen und Ganzen sind folgende Szenarien denkbar:

- Planmäßiger Spielbetrieb ab Anfang Mai
- Spielbetrieb, jedoch Verschiebung nach hinten
- Komplette Absage

Welches Szenario das wahrscheinlichste ist, ist reine Spekulation. Hier ist man auch von den Regelungen in den übergeordneten Ligen abhängig.

Der Medenspielbetrieb wird auf jeden Fall gegenüber dem Turnierbetrieb priorisiert.





Frage: *Muss ich meine Tennishalle wirklich schließen? Sie ist doch privat und ich habe kein Schreiben bekommen.*

Antwort: Die aktuelle Landesordnung untersagt den Betrieb sämtlicher öffentlicher und privater Sportanlagen bis zum 19. April 2020.

Frage: *Die Winterhallenrunde wurde durch den Verband am 13. März 2020 für beendet erklärt. Wie ist die Auf- und Abstiegsregelung?*

Antwort: Die Sportkommission erarbeitet aktuell eine Regelung. Sobald uns diese vorliegt werden wir sie kommunizieren.

Frage: *Die Winterhallenrunde wurde durch den Verband am 13. März 2020 für beendet erklärt. Wer trägt nun die Hallenkosten?*

Antwort: Dies ist eine sehr komplexe Frage und sehr individuell zu betrachten. Wir arbeiten an einem Musterbeispiel. Allerdings scheint in diesem Bereich eine individuelle Rechtsberatung unerlässlich sofern keine individuellen und einvernehmlichen Lösungen gefunden werden.
Eine Erstattung der entgangenen Einnahmen der Hallenbetreiber durch den BTV hat keine Rechtsgrundlage.

Frage: *Ich bin als Verein ein Hallenbetreiber. Muss ich die Aboeinnahmen anteilig zurückerstatten?*

Antwort: Dies ist eine sehr komplexe Frage und sehr individuell zu betrachten. Wir arbeiten an einem Musterbeispiel. Allerdings scheint in diesem Bereich eine individuelle Rechtsberatung unerlässlich sofern keine individuellen und einvernehmlichen Lösungen gefunden werden.





Frage: *Müssen die Vereine ihren Tennistrainern die entfallenden Stunden weiterhin bezahlen? Was geschieht mit bereits bezahlten Stunden? Muss der Tennistrainer diese zurückerstatten?*

Antwort: Dies ist eine sehr komplexe Frage und sehr individuell zu betrachten. Wir arbeiten an einem Musterbeispiel. Allerdings scheint in diesem Bereich eine individuelle Rechtsberatung unerlässlich sofern keine individuellen und einvernehmlichen Lösungen gefunden werden.

Frage: **Gibt es Unterstützungsleistungen für freiberufliche Tennistrainer durch den Verband, Kommunen, das Land oder den Staat?**

Antwort: Aktuell sind uns keine Unterstützungsleistungen bekannt. Wir als Verband haben die staatlichen Behörden mit Schreiben vom 17. März 2020 aufgefordert, die Tennistrainer im Sinne der Freiberufler in den zu erwartenden Katalog mit Unterstützungsleistungen explizit aufzunehmen.

